

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Postnummer  
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 4.

Sonnabend, 5. Januar 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Stetsjährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa, des Tagesblattes, sowie am Schalter des telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgabe-Nummern für die Nummern des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Im Saale des Hotels zum „Kronprinz“ hier sollen  
**Dienstag, den 8. Januar 1895,**

von Vorm. 9 Uhr an,

3 Winter- und 3 Sommer-Heberzieher, 80 Paar Hosen, 10 Kindermäntel, 55 Kinderanzüge, 50 Westen und 48 Jaquets gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.  
Riesa, 3. Januar 1895.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsger.  
Schr. Ebdam.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundsteuer betreffend, ist am 10. Januar jeden Jahres eine Aufzeichnung der hiesigselbst zur Besteuerung kommenden Hunde vorzunehmen.

Die Besitzer der im hiesigen Stadtbezirke befindlichen Hunde werden deshalb hiermit aufgefordert, dieselben bis

zum 15. Januar 1895

schriftlich bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angeordneten Strafe in der Stadtkassenexpedition hiesigselbst anzumelden und die Hälfte der festgesetzten Steuer gegen Entnahme der auf das 1. Halbjahr 1895 gültigen, von Messingblech hergestellten Steuermarken

bis zum 31. Januar 1895

an die Stadthauptkasse zu entrichten.

Hinterziehungen der Steuer werden nach § 7 des oben angezogenen Gesetzes mit dem 3fachen Betrage der jährlichen Steuer geahndet.

Riesa, am 3. Januar 1895.

Der Stadtrath.  
Räder.

## Bekanntmachung, das Meldewesen betreffend.

Die im vergangenen Jahre nothwendig gewordenen zahlreichen Verstrafungen wegen Ueber-

tretungen der Vorschriften über das städtische Meldewesen veranlassen den unterzeichneten Stadtrath zur vorstehenden anderweitigen Bekanntgabe der einschlagenden Bestimmungen.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes, sobald solche aus der Schule entlassen und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in der Stadt Riesa bleibend niederlassen oder daselbst nur vorübergehend verweilen wollen und ob dieselben Mitglieder einer hier schon wohnhaften Familie sind.

Diesem Personen, welche sich hier niederlassen wollen, mögen sie einen eigenen Haushalt haben oder nicht, haben sich nebst ihren Familien-Angehörigen und den bei ihnen etwa sonst aufhältlichen oder in Diensten stehenden Personen innerhalb 3 Tagen, der Tag der Ankunft eingerechnet, im hiesigen Einwohner-Meldeamt anzumelden.

Jede meldepflichtige Person hat sich auf Verlangen persönlich an Rathsstelle einzufinden und entweichend zu legitimiren.

Eltern meldepflichtiger Kinder, Hauswirthe, Quartiervermieter und Dienstherrschaften sind zur zeitweiligen An- und Abmeldung sowohl von Familienangehörigen, als auch den in Miethe, Schlafstellen und Dienst befindlichen Personen verpflichtet und dürfen keiner Person ohne Wohnungsmeldeschein länger als drei Tage Aufenthalt gewähren.

Die hier in Riesa schon wohnhaften Personen haben, sobald sie ihre Wohnung innerhalb des Stadtbezirks verändern, sich innerhalb drei Tagen umzumelden.

Militärpersonen, ohne Unterschied des Ranges, welche außerhalb des Kasernements ihre Wohnung im hiesigen Orte nehmen, sind ebenfalls zur Anmeldung verpflichtet.

Die Nichtbefolgung dieser vorstehend gegebenen Anweisungen und Vorschriften wird mit Geld bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Bemerkt wird gleichzeitig, daß das hiesige Einwohner-Meldeamt nur Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Riesa, am 4. Januar 1895.

Der Stadtrath.  
Räder.

Prsch.

**Anzeigen** für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten uns spätestens bis  
Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabeblattes.  
Die Geschäftsstelle.

## Tagesgeschichte.

Das Gerücht, Herr von Leveyow trage sich mit Rücktrittsgedanken, will nicht verstimmen und es wird die Nachricht neuerdings wieder der „T. R.“ bestätigt. Anlaß zu den Rücktrittsgedanken: dürften Herrn von Leveyow einmal die allmählich unerquicklich gewordenen Arbeitsverhältnisse im deutschen Reichstage sein und andererseits das Gefühl, daß sich seine Amtsführung nicht mehr mit den Wünschen der Mehrheit des deutschen Reichstages deckt. Niemand wird die vorzüglichen, hervorragenden Eigenschaften verkennen, die Herr von Leveyow als Reichstags-Präsident aufwies. Die Lebenswürdigkeit und koncilianze Höflichkeit seines Wesens, die Unparteilichkeit seiner Geschäftsführung haben allenthalben die verdiente Anerkennung gefunden. Wenn jetzt trotzdem von den verschiedensten Seiten aberfennende Urtheile über die Thätigkeit, über das Verhalten des Präsidenten geltend gemacht werden, so haben dazu verschiedene Umstände beigetragen, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Am Deutlichsten tritt die Unzufriedenheit in einem Neujahrsartikel der „Münchener Allg. Ztg.“ zu Tage, der von der Presse vielfach bemerkt und auch zustimmend abgedruckt wurde. Die Ausführungen des nationalliberalen Münchener Blattes gipfeln darin, daß die Volksvertretung nur dann einen Sinn habe, wenn sie noch Pflicht und Ueberzeugung auch dem Willen der Krone entgegenzutreten wisse und ihr Haupt einer solchen Haltung vor dem Throne freimüthig Ausdruck verleihe. Das Blatt bemerkt einleitend: „Jetzt hat sich, das kann nur ein Blinder leugnen, der öffentlichen Meinung in Deutschland eine gewisse Unruhe bemächtigt, als ob über Nacht eine Komplikation eintreten könnte, bei der es vom größten Werth wäre, mit der offiziellen Vertretung des Reichstags Männer betraut zu sehen, die durch keinerlei persönliche Rücksichten an einer unerbitterten Aussprache des Volksempfindens gehindert sind. Wir gehen noch weiter und sagen: derartige Fälle sind schon dagewesen und sind verurteilt worden; der Reichstag hat es in wichtigen Momenten unterlassen, seiner höchsten Pflicht zu genügen und sich zum Dolmetsch einer gebieterisch nach Ausdruck verlangenden Volksempfindung zu machen.“ Als ein solcher Fall wird aus letzter Zeit die Einweihung des neuen Reichstagshauses bezeichnet, „wo die Rollen der Einladenden und Eingeladenen, um nicht zu sagen der Zugelassenen in so seltsamer Weise vertauscht schienen.“ In der öffentlichen Meinung glaube man, daß der Reichstag überhaupt der Widerstandsfähigkeit unzulänglich gegangen sei, wo es sich um „persönliche Verhältnisse“ der führenden Spitzen“ handelt. Herr v. Leveyow könne nicht mehr anders, als bei festlichen Gelegenheiten die Uniform anzulegen. Dann heißt es weiter: „Es wäre daher am Ende gut gewesen, wenn der Reichstag in seiner Geschäftsordnung von Anfang an ein für alle Mal bei solchen Anlässen die bürgerliche Kleidung vorgegeschrieben oder, wenn das in unsern Zeiten schon nicht anders mehr sein darf, eine eigene feierliche Tracht für seine Würdenträger eingeführt hätte. In Süddeutschland denkt man über solche Dinge wesentlich anders, als in Preußen. Wenn man bisher bei uns las, daß der Reichstags-Präsident die Uniform eines Majors a. D. anlege, wenn er als erster Repräsentant der Volksvertretung vor dem Kaiser erscheine, so nahm man das für eine preussische Eigenthümlichkeit, aber auch für eine äußerliche, für eine Geschmacksache. Jetzt, da das militärische Subordinations-Verhältnis mehr und mehr eine Auslegung erfährt, die sich tief ins bürgerliche Leben hinein erstreckt, gewinnt die Sache ein anderes Gesicht.“ Die Thätigkeit des Reichstags-Präsidenten — „das ist so unsere deutsche Auffassung“ — sagt die „Allgemeine Zeitung“ schließlich, dürfe sich nicht darauf beschränken, daß er auf altemäßigem Wege Beschlüsse einer jeweiligen oppositionellen Mehrheit dem Bundesrath übermittle, über die dieser, wenn es ihm beliebt, einfach zur Tagesordnung übergehe. — Gegen diese Auslassungen nahm eigentlich nur die „Nat.-Ver. Kor.“ Stellung, die da meinte: „In dem Wählen an der Stellung des Reichstagspräsidenten scheint vor nicht der geringste Grund vorzuliegen. Der Reichstag solle froh sein, daß er noch einen solchen Präsidenten habe und darin hat das Blatt allerdings unieres Erachtens nach nicht so ganz Unrecht.“

**Teutsches Reich.** Fürst Bismarck hat, wie aus Hamburg gemeldet wird, auf seine Neujahrsgratulation an den Kaiser von diesem ein eigenhändiges kuldvolles Glückwunschkreuz erhalten.

Der Mikado hat dem Kaiser Wilhelm das Großkreuz des Chrysanthemum-Ordens, des höchsten japanischen Ordens, verliehen.

Abermals kommen beunruhigende Nachrichten über eine angeblich beabsichtigte Umwandlung der 4 v. D. preussischen Konsols. Dieselbe soll, wie der „Schlef. Zeitung“ berichtet wird, von der Regierung thatsächlich geplant sein. Von der preussischen 4 v. D. konsolidirten Anleihe sind zur Zeit noch 3 592 667 860 Mark im Umlauf. Bewahrheitet sich das Gerücht betreffend der Umwandlung, so ständen wir vor einer Finanzaktion von größter Ausdehnung. Da die Konsols als zuverlässige Anlagepapiere besonders in den Kreisen des

kleinen Kapitalisten von jeher weite Verbreitung gefunden haben, so würde die in Aussicht genommene Konvertirung die materiellen Interessen vieler Personen, welche auf den Zinsbetrag dieser Papiere mehr oder weniger angewiesen sind, in ernste Mitleidenschaft ziehen. Man wird sich erinnern, daß bereits im September v. J. Gerüchte umliefen, daß die gegenwärtig anscheinend zum Beschluß erhobene Renten-Umwandlung im preussischen Finanzministerium ins Auge gefaßt worden sei. Damals wurde von den „Berl. P. I. Nachr.“, welche notorisch Beziehungen zum Finanzministerium pflegen, auf die weitreichenden Folgen einer solchen Maßregel wiederholt aufmerksam gemacht. Auch wurde damals offiziös hervorgehoben, daß man sich hüten müsse, vorübergehende wirtschaftliche Bewegungen auf dem Distontmarkt als das entscheidende Kriterium für die Höhe des landsüblichen Zinsfußes anzufassen. Wenn vor einigen Monaten die Umwandlungsabsichten amtlich schließlich bestritten wurden mit der Begründung, die Lage des Geldmarktes sei vorläufig zu einer so umfassenden und tief einschneidenden Finanzmaßregel nicht geeignet, so müssen, wie man annehmen muß, inzwischen neue Erwägungen und Wahrnehmungen die früheren Bedenken entkräftet haben.

Einen beachtenswerthen Versuch der Wiederbelebung der Naturalwirtschaft will die bayerische Regierung zu Gunsten ihrer Landwirtschaft anstellen. Bekanntlich klagen die bayerischen Bauern vielfach über die Unverkäuflichkeit ihrer Produkte. In Ingolstadt ist es kürzlich vorgekommen, daß die Bauern ihr Getreide vor das Rentamt führen, um dort damit ihre Steuern zu bezahlen, nachdem es ihnen nicht gelungen war, auf dem Markte ein annehmbares Gebot zu erlangen. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat deshalb angeregt, ob nicht etwa die Landwirtschaft einer Gemeinde, wenn sie sich zu einer Genossenschaft vereinigen, die Gesamtsumme der fälligen Bodenzins dadurch begleichen könnten, daß sie im gleichen Betrage Naturalien an die Provinzialämter abliefern und Quittung hierüber beibringen. Dabei wird geltend gemacht, daß der Vorschlag vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus sehr beachtenswerth sei und erwüßlichen würde, den direkten Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte an die Militär-Verwaltung zu fördern und mit dem Erlöse die Bodenzinsschuldigkeit zu begleichen. Auch würde den beteiligten Landwirthen eine Erleichterung zugehen, welche um so höher anzuschlagen wäre, als der seit geraumer Zeit anhaltende Preisrückgang von der gesamten Landwirtschaft schwer empfunden werde; endlich hätte das vorgeschlagene Verfahren den Vorzug, daß durch dasselbe